BAYERISCHER
LANDKREISTAG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Frau Inge R

22. Juli 2011-07-22
V-416-8/as

Abzweigung von Kindergeld

Sehr geehrte Frau R

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2011, das wir krankheits- und urlaubsbedingt erst jetzt beantworten können. Dafür bitten wir um Verständnis.

Ihre individuelle Betroffenheit durch die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist für uns nachvollziehbar. Wir sehen uns jedoch nicht in der Lage, die Vollzugsempfehlung zur Abzweigung von Kindergeld gegenüber unseren Mitgliedern zu ändern. Wir begründen dies wie folgt.

Die von Ihnen vorgetragene Rechtsprechung, wie auch die aktuellen Schreiben des BMAS und des BMF sowie die Initiative der Landtagsfraktion von Bündnis `90/Die Grünen sind uns bekannt. Auch wurden wir vom Bayerischen Sozialministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 1. Juli 2011 von der einstimmig gefassten Resolution des sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtages vom 30. Juni 2011 in Kenntnis gesetzt. Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben an die Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags, Frau MdL Brigitte Meyer, haben wir die Resolution als ungerechtfertigten Eingriff in den Vollzug bestehender Rechtsvorschriften zurückgewiesen. Die Abzweigung von Kindergeld bemisst sich nach unserer Auffassung nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts. Wenn der Gesetzgeber es aus sozialpolitischen Erwägungen für notwendig und sinnvoll erachtet, die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, muss er in unserem Rechtsstaat die Gesetze ändern (und die dafür notwendigen Kosten tragen). Ansonsten begibt sich die vollziehende Verwaltung in rechtliche Widersprüche, die von ihr nicht mehr aufgelöst werden können. Die Politik auf Landes- und Bundesebene macht es sich sehr leicht, wenn sie die Aussetzung der Vollziehung geltender Gesetze auffordert, ohne auf die finanziellen Folgen zu achten, die andere – hier die Kommunen als Sozialhilfeträger – treffen. Unseres Erachtens wird hier unter Missachtung der staatlichen Gewaltenteilung den Betroffenen eine politische Lösung in Aussicht gestellt, die auf diesem Wege nicht realisierbar ist.

Postfachadresse:
Postfach 34 02 63
80099 München

Telefon:
Vermittlung
(0 89) 28 66 15-0

Telefax:
(0 89) 28 28 21

Internet- und E-Mail-Adressen:
www.bay-landkreistag.de
info@bay-landkreistag.de

Hausadresse:
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Wie Sie schreiben, sind Sie von der Abzweigung von Kindergeld selbst nicht betroffen, da Sie offenbar nachweisbare Aufwendungen für Ihre Tochter erbringen. Dass Sie diese Nachweise erbringen sollen, stellt sich für Sie als nachvollziehbares Ärgernis dar. Dem kann jedoch nicht abgeholfen werden, da jedermann, der staatliche Leistungen beansprucht bzw. deren Entzug verhindern will, entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu führen hat. Insoweit sind Sie nicht schlechter gestellt als jeder andere Bürger, der staatliche Leistungen beantragt oder seine Steuerlast etwa aufgrund von Kosten für Kinderbetreuungsleistungen gemindert wissen will. Dass damit im Einzelfall ein zusätzlicher persönlicher Aufwand verbunden ist, liegt auf der Hand, kann aber nicht zu einer Freistellung der Nachweispflicht führen. Leider ist es eben doch so, dass nicht wenige Menschen sozialrechtliche Bestimmungen zum eigenen Vorteil über Gebühr ausnutzen. Wie soll die Verwaltung ohne entsprechende Nachweise rechtmäßiges von unrechtmäßigem Handeln unterscheiden?

Wir hoffen, Ihnen unsere Auffassung zumindest nachvollziehbar dargelegt zu haben und sichern Ihnen gerne zu, unsere Verwaltungshinweise zur Praxis der Abzweigung von Kindergeld umgehend zu ändern, sollte die Rechtslage in Ihrem Sinne geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Reile
Geschäftsführendes Präsidialmitglied